

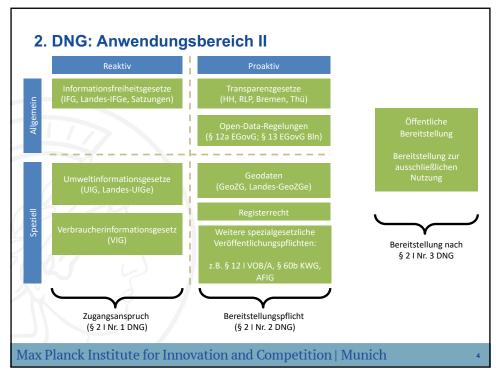
# 1. Hintergrund

- Datenbezogene Rollen des Staates:
  - Staat als Datenbereitsteller zur öffentlichen Aufgabenerfüllung
  - · Staat als Innovationstreiber
  - · Staat als Wettbewerber
- Regulierungsziele von DNG und Open-Data-Regelungen:
  - Transparenz
  - Innovationsförderung
  - Wettbewerbsschutz

Max Planck Institute for Innovation and Competition | Munich

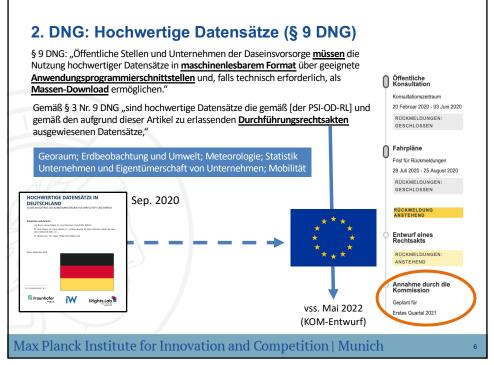
2





#### 2. DNG: Rechtsfolgen Grundsatz ("Open Data") Relativierung / Durchbrechung Nutzung (§ 4 DNG) uneingeschränkt (§ 4 I DNG) Nutzungsbedingungen/Lizenzen (§ 4 III nicht-diskriminierend (§ 5 DNG) DNG) möglich, wenn objektiv, verhältnismäßig, nichtdiskriminierend Anspruch! und gerechtfertigt durch ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel Ausschließlichkeitsunzulässig (§ 6 I DNG) aber gerechtfertigt, wenn im vereinbarungen öffentlichen Interesse und erforderlich (§ 6 II DNG) (§ 6 DNG) Formate (§ 7 DNG) offenen, maschinenlesbar, zugänglich, aber nur soweit möglich und sinnvoll (§ auffindbar, interoperabel (§ 7 I DNG) 7 I DNG) und kein unverhältnismäßiger Aufwand bei Neuerstellung (§ 7 III DNG) Dynamische Daten Bereitstellung unmittelbar nach es sei denn, unverhältnismäßig hoher (§ 8 DNG) Erfassung in Echtzeit bzw. Massen-Aufwand, dann Bereitstellung nur mit Download (§ 8 I DNG) zur Verfügung stehen Mitteln (§ 8 II unentgeltlich (§ 10 I 1 DNG) allenfalls Grenzkosten (§ 10 I 2 DNG); Entgelte (§§ 10-12 DNG) ausnahmsweise: Kostendeckung (10 IV DNG), dann aber Meldung BNetzA und Transparenzpflichten Max Planck Institute for Innovation and Competition | Munich

5

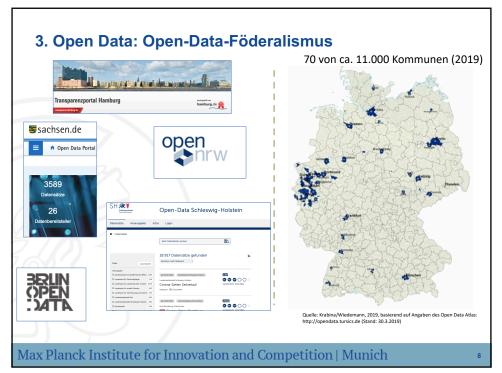


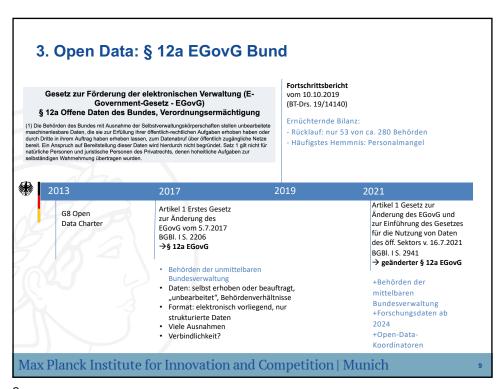
# 2. DNG: Befund

- Open Data als "Ideal"
- Subj. Recht auf Datennutzung als scharfes Schwert
- Realität:
  - Viele Ausnahmen beim Anwendungsbereich
  - Viele Ausnahmen vom Grundsatz der uneingeschränkten Nutzung
  - Wenig Gerichtsurteile warum?
  - Schwierige politische Konsensfindung in Bezug auf "hochwertige Datensätze"
  - DNG löst das "Zugangsproblem" nicht (im Gegenteil: setzt Anreize, Zugang weiter einzuschränken!)

Max Planck Institute for Innovation and Competition | Munich

7





# 3. Open Data: Zu einem Anspruch auf Bereitstellung?

### § 12a EGovG

(1) Die Behörden des Bundes mit Ausnahme der Selbstverwaltungskörperschaften stellen unbearbeitete maschinenlesbare Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze bereit. Ein Anspruch auf Bereitstellung dieser Daten wird hierdurch nicht begründet. Satz 1 gilt nicht für natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts, denen hoheitliche Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen wurden.



" Wir führen einen Rechtsanspruch auf Open Data ein und verbessern die Datenexpertise öffentlicher Stellen." (S. 17)

# Gründe

- Bessere Durchsetzung / mehr Open Data
- Nachfrageresponsivität / Vorteile der dezentralen Wissensordnung
- Beschränkung der selbstbegünstigenden Selektion / Selbstdarstellung des Staates

### <u>Herausforderung</u>

Wie?? Empirische Evidenz?

Max Planck Institute for Innovation and Competition | Munich

# 4. Ausblick

- Ausgestaltung eines Anspruches zur Datenbereitstellung
- Großwetterlage:
  - Steigender Grad der Gesetzesfragmentierung und Mehrebenen
  - 2022: Ankunft im Post-Open-Data-Zeitalter? PSI im Data Governance Act (Richter, ZD 2022, S. 3 ff.)
  - Konkretisierung eines Rechtsrahmens für Forschungsdaten
  - Umgekehrte Vorzeichen: B2G Data Sharing (Art. 14 ff. Data Act Proposal)
- → Notwendigkeit ganzheitlicherer Regulierungsansätze

Max Planck Institute for Innovation and Competition | Munich

11

11



